



„So einfach berechnen Sie die verminderten Beiträge im Übergangsbereich.“

Robert Berger, SBK-Kundenberater

Wir sind auf deiner Seite.



Bei einem Beschäftigungsverhältnis im Übergangsbereich handelt es sich um einen Job mit einem monatlichen Verdienst von 520,01 € bis 2.000 € bzw. maximal 24.000 € im Jahr. Eine Beschäftigung im Übergangsbereich – auch Midijob genannt – wurde als Zwischenform von Minijob und sozialversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis geschaffen, um die sogenannte Teilzeitmauer zu durchbrechen. Es macht den Wechsel von einem versicherungsfreien Minijob zu einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis für Beschäftigte attraktiver.

Der Übergangsbereich ist anzuwenden, wenn

- eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird,
- diese Beschäftigung nicht zur Berufsausbildung oder als Praktikum ausgeübt wird und
- das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt zwischen 520,01 € und 2.000 € liegt

Wie wird der Midijob steuer- und sozialversicherungsrechtlich beurteilt?

Beschäftigungen im Übergangsbereich sind grundsätzlich versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Es erfolgt eine besondere Beitragsberechnung für Beschäftigte. Aus einem verminderten Entgelt wird der Gesamtsozialversicherungsbeitrag berechnet. Im Anschluss erfolgt die Berechnung des Arbeitnehmeranteils. Den Anteil der Firma erhält man, indem man vom errechneten Gesamtsozialversicherungsbeitrag die Arbeitnehmeranteile abzieht.

Die Umlagen werden aus dem rentenversicherungspflichtigen Entgelt erhoben.

Auf die Lohnsteuer hat der Übergangsbereich allerdings keine Auswirkung. Es wird immer eine Lohnsteuerkarte benötigt. Steuerfreibeträge werden je nach Steuerklasse normal berücksichtigt.

Wie wird das verminderte Entgelt berechnet?

Zur Berechnung des Entgelts im Übergangsbereich wird das tatsächliche Entgelt um den jährlich gesetzlich festgelegten Faktor „F“ in einer Formel vermindert.

Faktor Oktober - Dezember 2022	Vereinfachte Formel
0,6922	$1,1081459459 \times \text{Arbeitsentgelt} - 216,2918918918$

Die Beschäftigten zahlen im Übergangsbereich einen ermäßigten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Wir sind auf deiner Seite.



Die Neuregelungen führen insbesondere für die Beschäftigten mit einem Arbeitsentgelt im unteren Übergangsbereich zu einer stärkeren beitragsrechtlichen Entlastung.

Ein Beispiel für Sie:

Eine Arbeitnehmerin erhält ab Januar 2023 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 1.150 €. Die beitragspflichtige Einnahme für die Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags beträgt 1.058,08 €. Die beitragspflichtige Einnahme der Arbeitnehmerin beträgt 851,35 €.

Berechnung der Beiträge

	Gesamtbeitrag aus 1.058,08 €	- Arbeitnehmer-Anteil aus 851,35 €	= Arbeitgeber-Anteil
Krankenversicherung 14,6 % (AG: 7,3 %)	154,48 €	62,15 €	92,33 €
Zusatzbeitrag SBK 1,5 % (AG: 0,75 %)	15,88 €	6,39 €	9,49 €
Rentenversicherung 18,6 % (AG: 9,3 %)	196,80 €	79,18 €	117,62 €
Arbeitsförderung 2,4 % (AG: 1,2 %)	27,52 €	11,07 €	16,45 €
Pflegeversicherung 3,05 % (AG: 1,525 %)*	32,28 €	12,98 €	19,30 €
Umlage – U1 Basistarif** 2,30 %	24,34 €	-	24,34 €
Umlage – U2** 0,45 %	4,76 €	-	4,76 €
Insolvenzgeldumlage** 0,06 %	0,63 €	-	0,63 €
Gesamt	456,69 €	171,77 €	284,92 €

* Für kinderlose Mitarbeiter, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, ist beim Gesamtbeitrag der Pflegeversicherung ein zusätzlicher Beitrag von 0,35 % aus dem verminderten Arbeitsentgelt zu berücksichtigen (Beitragssatz 3,40 % statt 3,05 %).

** Die Umlage ist vom Unternehmen allein zu tragen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter sbk.org/arbeitgeberservice.

Ihre persönliche Kundenberaterin oder Ihr persönlicher Kundenberater steht Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Oder nutzen Sie unser SBK-Arbeitgebertelefon **0800 072 572 599 99** (gebührenfrei innerhalb Deutschlands).